

18/SN-255/ME¹ von 3

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4175

Bregenz, am 29.10.1992

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 121-GE/19 |
| Datum: | 4. NOV. 1992 |
| Verteilt | 05. Nov. 1992 <i>Blau</i> |

Auskünfte:
Dr. Herzog

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2082

A. J. ...

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. Oktober 1992, GZ. 21.401/23-II/A/4/92

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben. Die beschränkte Liberalisierung des Warenverkehrs für Arzneimittel entspricht den Prinzipien einer zeitgemäßen Gesundheitsverwaltung, wonach die für den Schutz der Gesundheit unwesentlichen Bereiche zunehmend dereguliert werden.

Zu Z. 7 wird jedoch folgendes angemerkt:

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 bis 8 wird die Ausnahme vom Erfordernis der Einfuhrbewilligung auf eine "dem üblichen persönlichen Bedarf entsprechende Menge" an Arzneiwaren abgestellt. Die Erläuterungen enthalten keine näheren Ausführungen oder Hinweise, was unter diesem unbestimmten Gesetzesbegriff zu verstehen ist. Es wird daher davon ausgegangen, daß die notwendige Klärung zumindest im Erlaßwege getroffen wird.

Unklar bleibt auch, wer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z. 7 und 8 die gemäß Abs. 3 bei der Einfuhr vorzulegende ärztliche oder tierärztliche Verschreibung zu prüfen hat. Es ist jedenfalls eine Klarstellung erforderlich, ob diese Prüfung von den Organen der Zollverwaltung wahrzunehmen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

K.d.R.d.A.
[Handwritten Signature]